

05.10.2009

PRESSEMITTEILUNG

Karlsruher Schächturteil: Bundesverfassungsgericht verschweigt Verpflichtungen die dem Schächter aus Aßlar vorinstanzlich auferlegt wurden.

Aus welchen Gründen auch immer, negiert das Bundesverfassungsgericht in ihrer herausgegebenen Pressemitteilung vom 2. Oktober 2009 Auflagen die dem Schächter R. Altinküpe mit Beschluss des VG Gießen vom 25.02.2009 (Az:10 L 80/09) auferlegt wurden - und die nach wie vor Bestand haben.

Die einzige wesentliche Beanstandung des Bundesverfassungsgerichts ist die Auferlegung einer Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass während des Schächtvorganges ständig ein Amtsveterinär anwesend sein soll. Diese Vorgabe ist nach Ansicht des BVerfG nicht zumutbar - das eliminieren dieser Auflage ist naturgemäß eine entscheidende Erleichterung für Altinküpe bei seinen Schächt-Schlachtungen.-

Nicht beanstandet werden konnten aber vom Bundesverfassungsgericht u.a. folgende Verpflichtungen, denen Altinküpe nach wie vor unterworfen ist:

- Die Auferlegung der Verpflichtung, dass der Antragsteller die von ihm ab dem 23. Dezember 2008 vorgelegten Erklärungen listenmäßig zu erfassen und während des Schächtens vorzuhalten hat;
- Die Auferlegung der Verpflichtung, dass der Antragsteller anhand dieser Listen selbst sicher zu stellen hat, dass geschächtetes Fleisch nur an Gläubige abgegeben wird, deren Bedürfnis durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung glaubhaft gemacht wurde bzw. wird;
 - Die Auferlegung der Verpflichtung, dass das geschächtete Fleisch nur an Endverbraucher abgegeben werden darf und dass ein Verkauf an Moscheevereine oder Lebensmittelläden nicht gestattet ist.

Ein Hauptanliegen von Rüstem Altinküpe, geschäftstüchtig auch an andere als so genannte „strenggläubige“ muslimische Endverbraucher verkaufen zu können ist damit gescheitert. Er hat stets klagend vorgetragen, dass er ohne diese Möglichkeit, auch an andere als Personen aus diesem Personenkreis zu verkaufen, nicht mehr kostendeckend arbeiten könne.-

Von daher sind diese oben angeführten, nach wie vor gültigen Auflagen des VG Gießen von hoher Bedeutung. Unverständlich, dass sie bei der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts keine Erwähnung fanden.

Ulrich Dittmann / 05.10.2009

Arbeitskreis für humanen Tierschutz und gegen Tierversuche e.V.

E-Mail: ulrich.dittmann-arbeitskreis-tierschutz@web.de

Internet: www.arbeitskreis-tierschutz.de und <http://apg-schaechten.org>

Post 1169

D-67284 Kirchheimbolanden

Fon: 06361/3375 Fax: 06361/915014

